

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil"

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 23.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.03.2010 beschlossen, den Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße" entsprechend dem Lageplan vom 03.03.2010 zu teilen. Den modifizierten Planungszielen für den Bebauungsplan "Östliche Federburgstraße – Südlicher Teil" wurde zugestimmt. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 04.04.2011 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung am 16.04.2011 in Kraft getreten; sie endet mit Ablauf des 03.05.2012.

1. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 1579/4, 1582, 1582/1, 1582/2, 1583, 1584/1, 1584/2, 1585, 1585/1, 1588, 1588/1, 1588/2, 1588/3, 1589/1, 1589/2, 1590, 1590/2, 1590/3, 1591 und auf Teilen der Flurstücke 1577, 1579/3, 1626 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 21.03.2011 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 03.05.2013.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Rapp